

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meersburg (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 15.05.2018

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 15.05.2018 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1: Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Meersburg (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2: Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und - Erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3: Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4: Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der "Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Bodenseekreises" in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5: Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt

nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Meersburg, 15.05.2018



Robert Scherer
Bürgermeister



Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Stadt Meersburg (Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Meersburg)

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Meersburg werden folgende Kostenersätze festgesetzt und erhoben:

1. Personalkosten

Personalkosten sind personalbedingte Vorhaltekosten. In den Sätzen sind auch der Verwaltungskostenzuschlag und die einsatzbezogene ehrenamtliche Entschädigung enthalten.

Pos.	Leistung	€ / Stunde
1.1	Feuerwehrangehörige im allgemeinen Einsatzdienst gem. § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 Nr. 2 - 5 der Kostenersatzordnung	30,96
1.2	FF Feuerwehrangehörige bei Feuersicherheitsdiensten gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Kostenersatzordnung	16,00

2. Fahrzeugkosten

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016. Diese lauten wie folgt:

Pos.	Kurzbezeichnung	€ / Stunde
2.1	HLF 20/16 (Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug)	184
2.2	DLK (Drehleiter)	264

2.3	GWT (Gerätewagen Transport)	54
2.4	LF 8/6 (Löschgruppenfahrzeug)	120
2.5	RW (Rüstwagen)	187
2.6	ELW 1 (Einsatzleitwagen)	34
2.7	MTW (Mannschaftstransportwagen)	20
2.8	TSF (Tragkraftspritzenfahrzeug)	43
2.9	SW (Schlauchwagen)	25

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Leistungen der zentralen Werkstätten

Pos.	Kurzbezeichnung	Einzelpreis	€
3.1	Schlauchpflege B- (20 m) Schläuche	Reinigung, Prüfung, Trocknung pro Schlauch	9,50
3.2	Schlauchpflege C- (15 m) Schläuche	Reinigung, Prüfung, Trocknung pro Schlauch	7,00
3.3	Schlauch Sperre reinigen und prüfen	Reinigung, Prüfung, Trocknung pro Schlauch	9,00
3.4	Druckschlauch flicken	pro Flickstelle	15,00
3.5	Druckschlauch einbinden	pro eingebundener Kuppelung	8,00
3.6	Saugschlauch einbinden	pro eingebundener Kuppelung	26,00

4. Sonstiges

Die Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Richtlinien für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Meersburg vom 25.02.2014

§ 1 Geltungsbereich, Regelungsgrundlage

1. Diese Regelung gilt für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Meersburg
Rechtsgrundlage dieser Kostenregelung ist § 26 und § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung am 02. März 2010 (GBl.333) i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 2 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 31. März 2005.

§ 2 Kostenersatz

1. Kostenersatzfreiheit: Für Leistungen nach § 2 Abs. 1 FwG i.V.m. § 34 Abs. 1 S.1 FwG wird kein Kostenersatz verlangt:
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen,
 2. bei technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
2. Abweichend von der o.g. Kostenersatzfreiheit wird Kostenersatz verlangt,
 1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde;
 2. wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde;
 3. für Sonderlösch – und Einsatzmittel bei einem Brand bei einem Gewerbe- oder Industriebetrieb;
 4. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand;
 5. wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag;
 6. wenn ohne Vorliegen eines Schadenereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder in Folge grober fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache alarmiert wurde.
3. Nach § 34 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs.2 FwG wird Kostenersatz verlangt für
 1. die Leistungen des Feuerwehrsicherheitsdienstes bei Veranstaltungen und sonstigen Anlässen;
 2. die Leistungen der zentralen Einrichtungen der Feuerwehr;
 3. Dienstleistungen gegenüber anderen städtischen Dienststellen und Dritten;

4. Ausbildungen und Schulungen;
5. alle privatrechtlichen Aufträge.

§ 3 Kostenersatzpflichtige/r

1. Laut § 34 Abs. 3 FwG ist zum Kostenersatz verpflichtet,
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat;
§ 6 Abs. 2 und 3 Polizeigesetz gilt entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat,
oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.
2. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Kostenersatz ist nicht zu verlangen, soweit dies für den Kostenersatzpflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde oder im öffentlichen Interesse liegt. (§ 34 Abs.4 FwG).

§ 4 Berechnung der Kostenersätze

1. Die Kostenersätze bestimmen sich nach dieser Kostenordnung sowie des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Meersburg. Die darin enthaltenen Stundensätze für das eingesetzte Personal sowie die eingesetzten Fahrzeuge wurden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sowie auf der Grundlage von Vorhalte- und Einsatzkosten kalkuliert, gemäß der Vorgabe des § 34 Abs. 5 FwG.
2. Bei Stundensätzen für den Personaleinsatz der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen werden angefangene Stunden auf die nächste volle halbe Stunde aufgerundet. Bei Fahrzeugen wird ebenfalls auf die nächste volle halbe Stunde aufgerundet. Bei Feuerwehrsicherheitsdiensten wird das erforderliche Einsatzfahrzeug mit je einer halben Stunde für Hin- und Rückfahrt zur/von der Einsatzstelle berechnet.
3. Einsatzzeit ist die Zeit vom Auslösen des Alarms bis zum erklärten Einsatzen durch den Einsatzleiter.
4. Das Kostenersatzverzeichnis enthält:
 - Nr. 1: Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen
(personalbedingte Vorhaltekosten)
 - Nr. 2: Stundensätze für die eingesetzten Fahrzeuge (fahrzeugbedingte Vorhaltekosten)
 - Nr. 3: Kostenersatz für Fehlalarme durch eine Brandmeldeanlage
 - Nr. 4: Kostenersatz für Geräte und Ausrüstungsgegenstände
 - Nr. 5: Kostenersatz für Dienstleistungen außerhalb der Feuerwache

- Nr. 6: Leistungen der zentralen Werkstätten
- Nr. 7: den Kostenersatz für Verbrauchsmittel und Entsorgung. Hier werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15 % in Rechnung gestellt (personal- oder fahrzeugbedingte Einsatzkosten)
- Nr. 8: die Auslagen für die in Anspruch genommenen Einrichtungen, Ausrüstungsgegenstände und Dienstleistungen (personal- oder fahrzeugbedingte Einsatzkosten).

5. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reinigungs-, Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

1. Der Kostenersatzanspruch entsteht für Leistungen nach § 2 Abs.2 dieser Kostenordnung, wenn der Feuerwehreinsatz abgeschlossen ist und für Leistungen nach § 2 Abs.3, wenn die Leistung erbracht wurde.
2. Der Kostenersatzbescheid ist durch einen schriftlichen Verwaltungsakt zu erheben. Beim Erlass eines Kostenersatzbescheides ist Teil III (§§ 35 ff) des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und vor der zwangsweisen Beitreibung der Kosten Teil II (§§ 13 ff) des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) zu beachten.
3. Der Erstattungsbetrag ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6 Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlag

Alle Kostensätze im Kostenersatzverzeichnis sind inklusive des Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlag berechnet. Die Verbrauchsmaterialien (z. B. Ölbindemittel, Schaummittel, Aids-Handschuhe, Löschpulver usw.) sowie die Entsorgungskosten werden in Höhe der Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15 % brutto in Rechnung gestellt.

§ 7 Anpassung

Alle Verrechnungssätze und Pauschalen sind vom Bürgermeister zeitgerecht den geänderten Kosten- und Preisverhältnissen anzupassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab sofort.

Meersburg, den 25.02.2014

gez. Dr. Martin Brütsch
Bürgermeister

Verzeichnis

der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Meersburg

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 34 FwG für Baden-Württemberg sowie § 4 Abs.1 der Kostenersatzordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Meersburg hat der Gemeinderat am 25.02.2014 folgendes Verzeichnis beschlossen:

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Meersburg werden folgende Kostenersätze festgesetzt und erhoben:

1. Personalkosten

Personalkosten sind personalbedingte Vorhaltekosten. In den Sätzen sind auch der Verwaltungskostenzuschlag und die einsatzbezogene ehrenamtliche Entschädigung enthalten.

Pos.	Leistung	€ / Stunde
1.1	Feuerwehrangehörige im allgemeinen Einsatzdienst gem. § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 Nr. 2 - 5 der Kostenersatzordnung	30,00
1.2	Feuerwehrangehörige bei Feuersicherheitsdiensten gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Kostenersatzordnung	13,00

2. Fahrzeugkosten

In den Fahrzeugkosten sind die An- und Abfahrt, der Betrieb sämtlicher fest mit dem Fahrzeug verbundener Geräte und Einrichtungen sowie die Beladung nach Norm enthalten. Ein Verwaltungskostenzuschlag ist in den Pauschalsätzen ebenfalls bereits enthalten.

Pos.	Kurzbezeichnung	€ / Stunde
2.1	HLF 20/16 (Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug)	184,00
2.2	DLK (Drehleiter)	264,00

2.3	GWT (Gerätewagen Transport)	54,00
2.4	LF 8/6 (Löschgruppenfahrzeug)	120,00
2.5	RW (Rüstwagen)	187,00
2.6	ELW (Einsatzleitwagen)	34,00
2.7	MTW (Mannschaftstransportwagen)	20,00
2.8	TSF (Tragkraftspritzenfahrzeug)	43,00
2.9	SW (Schlauchwagen)	6,90

3. Brandmeldeanlagen:

Pos.	Kurzbezeichnung	€ / Stunde
3	Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage - wird nach tatsächlichen Kosten abgerechnet, jedoch max:	1202,00

4. Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Geräte und sonstige Einsatzmittel (sofern nicht Bestandteil der Normbeladung bzw. nicht in Verbindung mit dazugehörigem Fahrzeug eingesetzt).
Die Kosten werden pro Gerät oder Ausrüstungsteil je angefangener Stunde (3.1) bzw. je angefangenem Tag (3.2) berechnet.

Pos.	Kurzbezeichnung	
4.1	Kraftbetriebene Geräte	€ / Stunde
	Tragkraftspritze TS 8/8 Motorbetriebene Schmutzwasserpumpe Stromerzeuger 5 KVA, 8 KVA Hydraulisches Rettungsgerät Umfüllpumpen (TUP; ELRO) Hochleistungslüfter, Be-Entlüftungsgerät Flutlichtanlage Motorkettensäge, -Trennschleifer	6,88
4.2	Schläuche /Armaturen / Kleingeräte	€ / Tag
	Druckschläuche Größe B, C, D pro Stück Wasserführende Armaturen pro Teil Sonstige Kleingeräte	2,70

5. Dienstleistungen außerhalb der Feuerwache

Pos.	Kurzbezeichnung	Bemerkung	€ / Auftrag
5.1	Entfernung eines Wespennests	Unabhängig von Dauer	200,00
5.2	Umsiedlung eines Hornissennests	Unabhängig von Dauer	150,00
5.3	Türöffnung	Unabhängig von Dauer	200,00

6. Leistungen der zentralen Werkstätten

Pos.	Kurzbezeichnung	Einzelpreis	€
6.1	Schlauchpflege B- (20 m) Schläuche	Reinigung, Prüfung, Trocknung pro Schlauch	9,21
6.2	Schlauchpflege C- (15 m) Schläuche	Reinigung, Prüfung, Trocknung pro Schlauch	6,90
6.3	Schlauchsperrre reinigen und prüfen	Reinigung, Prüfung, Trocknung pro Schlauch	8,90
6.4	Druckschlauch flicken	pro Flickstelle	13,77
6.5	Druckschlauch einbinden	pro eingebundener Kupplung	7,62
6.6	Saugschlauch einbinden	pro eingebundener Kupplung	25,24

7. Verbrauchsmaterial

Die Verbrauchsmaterialien (z. B. Ölbindemittel, Schaummittel, Aids-Handschuhe, Löschpulver usw.) sowie die Entsorgungskosten sind personal- oder fahrzeugbedingte Einsatzkosten und werden in Höhe der Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15 % brutto in Rechnung gestellt.

8. Auslagen

Auslagen stellen ebenfalls personal- oder fahrzeugbedingte Einsatzkosten dar.

1. Kosten für am Einsatz beteiligte Dritte entsprechend dem tatsächlichen Aufwand insbesondere von:

- weiteren Einrichtungen der Stadt Meersburg,
- für Überlandhilfeleistungen hinzugezogenen dritten Feuerwehren,
- vom Kommandant zum Einsatz hinzugezogenen oder nach § 30 FwG unaufgefordert Hilfe leistenden privaten oder gewerblichen Personen sowie

- zur Amtshilfe hinzugezogenen Behörden.
- 2. Kosten für außergewöhnliche Reinigungsarbeiten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand,
- 3. Kosten für Reparatur von beschädigter Feuerwehrausrüstung entsprechend dem tatsächlichen Aufwand,
- 4. Kosten für zerstörte Feuerwehrausrüstung nach dem Wiederbeschaffungswert,
- 5. Kosten für Sach- und Vermögensschäden (§ 17 FwG) entsprechend dem tatsächlichen Aufwand der Gemeinde,
- 6. Kosten für von der Gemeinde an Arbeitgeber erstattete Lohnfortzahlungsleistungen infolge einer durch den kostenpflichtigen Einsatz verursachten Arbeitsunfähigkeit eines Feuerwehrangehörigen entsprechend dem tatsächlichen Aufwand.

9. Atemschutzgeräte

Geräteeinsatz ist in den Fahrzeugkosten enthalten. Es erfolgt keine extra Verrechnung.